

1. Der Rat nimmt die Stellungnahmen der Schulkonferenzen der Gemeinschaftsgrundschule Bergneustadt sowie der Katholischen Grundschule Bergneustadt zur Kenntnis und beteiligt somit die Mitwirkungsorgane nach § 76 Satz 3 Ziffer 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i.V.m. §§ 65 Abs. 1 und 65 Abs. 2 Ziffer 22 SchulG NRW.
2. Der Rat beschließt unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen mit Wirkung zum 01.08.2016 die Errichtung eines dreizügigen Grundschulverbundes gem. § 81 Abs. 2 i.V.m. § 83 Abs. 1 und 2 SchulG NRW am Standort Goethestraße, welcher aus einem Hauptstandort Gemeinschaftsgrundschule Bergneustadt sowie einem konfessionsgebundenem Teilstandort gebildet wird. Die Eigenständigkeit der Katholischen Grundschule wird hierdurch aufgegeben.
3. Der Beschluss zu Ziffer 2 steht nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.
4. Die derzeit an der Katholischen Grundschule gebildeten Klassen bleiben in ihrer Zügigkeit erhalten und werden bis zum Ende der Grundschulzeit weitergeführt.
5. Die Schule führt zunächst den Namen **„Grundschulverbund Bergneustadt (Gemeinschaftsgrundschule und Katholische Grundschule als Teilstandort) im Schulzentrum Bursten“**. Für die Schulgemeinde besteht jederzeit die Möglichkeit, dem Rat der Stadt Bergneustadt ggf. einen Entscheidungsvorschlag zur Änderung des Namens vorzulegen.